

# **Verordnungsblatt für die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental**

**Jahrgang 2025**

**Kundgemacht am 16. Dezember 2025**

---

## **7. Kanalbenützungsgebührenverordnung**

---

### **7. Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

#### **§ 2**

##### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind

- a) freistehende Holzlegen und Gartenhäuschen ohne Wasser- und Kanalanschluss,
- b) bei landwirtschaftlichen Betrieben ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Gebäudeteile wie Remisen, Tenne, Stallgebäude, also solche Räume, die vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienen. Zugehörige Milchkammern sind jedoch zu berücksichtigen.

Nur teilweise zu berücksichtigen ist

- c) die Kubatur von Garagen und Carports, diese wird mit 30% in Anrechnung gebracht,
- d) die Baumasse bei gewerblichen Betrieben mit einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge der in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer (beispielsweise Fertigungshallen oder Lagerräume, die 70m<sup>2</sup> Nutzfläche überschreiten), diese wird mit 50% in Anrechnung gebracht.

(3) Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht oder nur teilweise entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

#### **§ 3**

##### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,92 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich als Akontierung und im Dezember eines jeden Jahres in Form einer Schlussabrechnung vorzuschreiben.

**§ 4**  
**Gebührenschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalbenützungsgebührenverordnung, kundgemacht in VBl. Nr. 4/2025, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Paul Sieberer**